



48

## Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Geschäfts-Nr.:  
843 – 503/08  
5701 Js 55/08  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

### Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

1. J [REDACTED] M [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]
2. B [REDACTED] P [REDACTED]  
geboren am [REDACTED]

hat das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Abteilung 843, in der Sitzung vom 18. Februar 2009, an welcher teilgenommen haben:

1. Richterin am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzende,
2. Staatsanwältin [REDACTED]  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,
3. zu 1. Rechtsanwalt [REDACTED]  
zu 2. Rechtsanwalt [REDACTED]  
als Verteidiger,
4. Justizobersekretärin [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt

49

1.

Der Angeklagte J. M. ist der Bestechung im geschäftlichen Verkehr in 22 Fällen schuldig.

Er wird verwarnt.

Die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 60,- Euro bleibt vorbehalten.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten M. trägt der Angeklagte M.

Angewendete Vorschriften:

SS 299 Abs. 2, 25 Abs. 2, 53, 59 StGB.

2.

Die Angeklagte B. P. ist der Bestechung im geschäftlichen Verkehr in 22 Fällen schuldig.

Sie wird verwarnt.

Die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 35,- Euro bleibt vorbehalten.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten P. trägt die Angeklagte P.

Angewendete Vorschriften:

SS 299 Abs. 2, 25 Abs. 2, 53, 59 StGB.

G r ü n d e :

(abgekürzt nach Rechtskraft)

I.

1.

Der Angeklagte J. M. wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Er ist geschieden und Vater von zwei Kindern, die 25 und 16 Jahre alt sind. Beide Kinder leben nicht bei dem Angeklagten, es besteht aber regelmäßiger Kontakt. Unterhalt für die beiden Kinder zahlt der Angeklagte derzeit nicht. Nach einer Ausbildung zum Dreher sowie einer kaufmännischen Ausbildung in Spanien ist der Angeklagte seit 16 Jahren im Pflegebereich tätig. Als Gesellschafter des Pflegedienstes [REDACTED] erzielt er derzeit ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 2.000,- Euro.

Strafrechtlich ist der Angeklagte M. bislang nicht in Erscheinung getreten.

Die vorstehenden Feststellungen zur Person des Angeklagten M. beruhen auf seinen eigenen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung sowie der verlesenen und mit dem Angeklagten erörterten Auskunft des Bundeszentralregisters vom 13.11.2008.

2.

Die Angeklagte B. P. wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist alleinerziehende Mutter einer 19 Jahre alten Tochter; von ihrem Ehemann lebt sie getrennt. Unterhalt für die Tochter zahlt der Vater des Kindes unregelmäßig, je nach seinen finanziellen Möglichkeiten; die Angeklagte selbst erhält von ihrem

...

51

getrennt lebenden Ehemann keinerlei Unterhaltszahlungen. Die Angeklagte ist gelernte Krankenschwester und verfügt über eine abgeschlossene Zusatzausbildung zur Pflegedienstleitung. Sie ist bei dem [REDACTED] seit 1995 angestellt und erzielt dort derzeit einen monatlichen Nettoverdienst in Höhe von 1.850,- Euro.

Strafrechtlich ist die Angeklagte P [REDACTED] bislang nicht in Erscheinung getreten.

Die vorstehenden Feststellungen zur Person der Angeklagten P [REDACTED] beruhen auf ihren eigenen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung sowie der verlesenen und mit der Angeklagten erörterten Auskunft des Bundeszentralregisters vom 13.11.2008.

II.

Zur Sache konnten in der Hauptverhandlung aufgrund der voll umfänglich geständigen Einlassungen der beiden Angeklagten folgende Feststellungen getroffen werden:

In ihrer Eigenschaft als Gesellschafter des Pflegedienstes [REDACTED] in Hamburg bzw. Pflegedienstleiterin dieses Pflegedienstes verfassten die beiden Angeklagten im November 2007 ein Schreiben, in dem sie unter den niedergelassenen Vertragsärzten in Hamburg neue Kooperationspartner aquierieren wollten. Dieses Schreiben enthielt unter anderem folgenden Satz: „Im Rahmen einer Kooperation bieten wir Ihnen Patienten nicht nur ein umfangreiches Betreuungsangebot, sondern auch mit jedem Betreuungsbeginn einen Verrechnungsscheck nach persönlicher Absprache. Es bleibt Ihnen freigestellt, wie dieser Bonus genutzt wird. Sie können diesen direkt Ihren Patienten zukommen lassen, zum Beispiel zum

Erwerb wichtiger, nicht verordnungsfähiger Medikamente oder für die Anschaffung von Praxismaterialien zur Erleichterung Ihrer Arbeit.“ Dieses Schreiben wurde sodann im November 2007 an folgende Arztpraxen versandt:

1. Dr. [REDACTED]
2. Dr. [REDACTED]
3. Dr. [REDACTED]
4. Dr. [REDACTED]
5. Dr. [REDACTED]
6. Dr. [REDACTED]
7. Dr. [REDACTED]
8. Dr. [REDACTED]
9. Dr. [REDACTED]
10. Dr. [REDACTED]
11. Dr. [REDACTED]
12. Dr. [REDACTED]
13. Dr. [REDACTED]
14. Dr. [REDACTED]
15. Dr. [REDACTED]
16. Dr. [REDACTED]
17. Dr. [REDACTED]
18. Dr. [REDACTED]
19. Dr. [REDACTED]
20. Dr. [REDACTED]
21. Dr. [REDACTED]
22. Dr. [REDACTED]

Bei Versendung dieser Schreiben nahmen die beiden Angeklagten zumindest billigend in Kauf, dass ihre Vorgehensweise nicht legal sein könnte. Nachdem drei der Ärzte bei den beiden Angeklagten rückgefragt hatten, ob das Ganze legal sei, nahmen diese Kontakt zu ihren Steuerberatern auf, welche sie auf die rechtlichen Schwierigkeiten hinwiesen. Daraufhin stellten die beiden Angeklagten das Versenden weiterer

Schreiben umgehend ein. Kein einziger der angeschriebenen Ärzte ist auf das Angebot der Angeklagten eingegangen. Die Krankenkasse hat gegen den Pflegedienst 2008 wegen dieser Vorgehensweise eine Vertragsstrafe von 10.000,- Euro verhängt, die 2008 bereits vollständig abbezahlt worden ist.

Hiernach haben die Angeklagten sich der Bestechung im geschäftlichen Verkehr in 22 Fällen gemäß § 299 Abs. 2 StGB strafbar und schuldig gemacht.

### III.

Wegen der tatmehrheitlichen Begehnungsweise hatte vorliegend eine Gesamtstrafenbildung zu erfolgen.

Das Gericht hat in allen 22 Fällen den Strafrahmen dem § 299 Abs. 1 StGB entnommen, der Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Zugunsten der Angeklagten wirken sich ihre bisherige Unbestraftheit aus sowie der Umstand, dass sie von Anfang an geständig waren und mit Ermittlungsbehörden und auch der Krankenkasse kooperiert haben. Zudem haben sie die Schreiben nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum hinweg verschickt und nach Auftreten erster Schwierigkeiten sofort damit aufgehört. Auch ist die Vorgehensweise ohne Erfolg geblieben, und es ist bereits eine Bestrafung durch die IKK erfolgt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der sonstigen in § 46 Abs. 2 StGB normierten Strafzumessungsgesichtspunkte erachtet das Gericht

bei beiden Angeklagten

für jede der 22 Einzeltaten

54

jeweils eine Einzelgeldstrafe von 20 Tagessätzen  
für tat- und schuldangemessen.

Bei nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände sowie des sehr engen zeitlichen und organisatorischen Zusammenhanges zwischen den Einzeltaten hat das Gericht aus diesen 22 Einzelgeldstrafen

bei beiden Angeklagten

jeweils eine Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen gebildet.

Die festgesetzte Höhe der einzelnen Tagessätze entspricht den jeweiligen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der beiden Angeklagten.

Aufgrund des positiven Gesamteindruckes, den beide Angeklagten in der Hauptverhandlung hinterlassen haben, erscheint es dem Gericht hier in beiden Fällen ausreichend, die Verhängung dieser Geldstrafe gemäß § 59 StGB lediglich vorzubehalten. Das Gericht hat den Eindruck, dass beide Angeklagten das Unrecht ihres Tuns eingesehen haben und künftig von ähnlichen Vorgehensweisen Abstand nehmen werden.

55

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidungen beruhen auf §  
465 Abs. 1 StPO.

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

